

Nr. 546b

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences» des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

vom 26. Juni 2019 (Stand 1. August 2019)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot, Studienbeginn und Regelstudiendauer*

¹ Das Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern (nachfolgend Departement) bietet den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences» (nachfolgend MSc Health) an.

² Der Masterstudiengang beginnt jeweils einmal im Jahr zum Herbstsemester.

³ Der MSc Health umfasst 120 Credits und hat eine Regelstudiendauer von vier Semestern.

⁴ Ein Teilzeitstudium ist möglich. Die Studiendauer verlängert sich entsprechend.

§ 2 *Verliehener Grad*

¹ Absolventinnen und Absolventen des MSc Health wird der Grad «Master of Science (MSc) in Health Sciences of the University of Lucerne» verliehen.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Musterstudienplan, Lehrorganisation und Lehrformen*

¹ Zur Orientierung der Studierenden und zur Erleichterung ihrer Studienplanung erstellt das Departement einen Musterstudienplan für das Vollzeitstudium und berät in der Planung von Teilzeitstudien.

² Das Departement organisiert das Lehrangebot nach Möglichkeit so, dass die im Musterstudienplan aufgeführten Veranstaltungen regelmässig und, soweit Pflichtveranstaltungen, für das Vollzeitstudium kollisionsfrei angeboten werden.

³ Das Departement sorgt dafür, dass

- a. die Dozierenden Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik entsprechen, und
- b. sich die Dozierenden im Bereich der Hochschuldidaktik und -pädagogik weiterbilden.

§ 4 *Qualitätssicherung*

¹ Die Qualität des Studiengangs und die Qualität der einzelnen Lehrveranstaltungen und Studieninhalte werden regelmässig und gemäss den Vorgaben der Universität überprüft. Zusätzliche Qualitätssicherungsmassnahmen können durch die Departementsleitung angeordnet werden

2 Organe

§ 5 *Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher*

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über alle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

§ 6 *Departementsversammlung*

¹ Die Departementsversammlung erlässt die Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 *Studien- und Prüfungsausschuss*

¹ Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Prüfungen und die Entscheidung in Zulassungsfragen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zulassungsstelle der Universität.

² Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Auswahl und Zuweisung finanziell geförderter Praktikumsplätze, vorbehaltlich der Genehmigung der Departementsleitung.

³ Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Departementsadministration delegieren.

3 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 8 *Allgemeines*

¹ Für die Zulassung zum Studium gelten die Bedingungen gemäss Universitätsstatut² und den darauf gestützten Zulassungsrichtlinien der Universität Luzern.

² Zum MSc Health wird nicht zugelassen, wer in derselben Studienrichtung an einer anderen Fakultät bzw. Universität des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

§ 9 *Zulassung zum Masterstudium*

¹ Zum MSc Health wird nur zugelassen, wer mindestens über einen universitären Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt.

² Die Zulassung zum MSc Health ist gemäss dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs aus unterschiedlichen Studienrichtungen möglich. Die einzelnen Studienrichtungen sind in der Wegleitung des Studiengangs aufgeführt.

³ Für Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule ist die Aufnahme in den MSc Health bei entsprechender fachlicher Qualifikation unter Auflagen oder Bedingungen möglich. Die Details sind in der Wegleitung des Studiengangs geregelt.

⁴ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

⁵ Die Zulassung erfolgt anhand einer fachwissenschaftlichen Überprüfung des Bewerbungsdossiers (Äquivalenzprüfung) durch den Studien- und Prüfungsausschuss, welcher über die fachliche Eignung entscheidet.

4 Studienstruktur

§ 10 *Aufbau*

¹ Der Studiengang besteht aus zwei Komponenten:

- a. einem Basisstudium und

² SRL Nr. [539c](#)

- b. einem Vertiefungsstudium (inklusive Forschungspraktikum, Masterarbeit und mündliche Masterprüfung).

² Das Vertiefungsstudium wird in einem zu wählenden Major absolviert.

³ Der Aufbau und die spezifischen Studienanforderungen des Basis- und Vertiefungsstudiums sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in der Begleitung des Studiengangs geregelt.

§ 11 *Studiensprache*

¹ Die Studiensprache ist Englisch. Veranstaltungen im Vertiefungsstudium, insbesondere diejenigen in Kooperation mit anderen Studiengängen, können in der jeweiligen Studiensprache abgehalten werden.

5 Studienleistungen, Credits und Prüfungen

§ 12 *Berechnung der Studienleistungen in Credits*

¹ Das Departement berechnet Studienleistungen in Credits gemäss den «European Credit Transfer and Accumulation System».

² Der MSc Health beruht auf Studienleistungen von durchschnittlich 30 Credits für jedes Semester (bei Vollzeitstudium).

³ Einem Credit entspricht ein durchschnittliches studentisches Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden.

§ 13 *Erwerb und Zuteilung von Credits*

¹ Credits werden aufgrund erfolgreich erbrachter Studienleistungen erworben, insbesondere durch

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen oder
- b. schriftliche Arbeiten.

² Die Zuteilung von Credits auf die einzelnen Module (inklusive Masterarbeit und mündliche Masterprüfung) ist in der Begleitung des Studiengangs festgehalten.

§ 14 *Leistungsnachweise*

¹ Studierende erhalten für alle erbrachten Studienleistungen einen Leistungsnachweis.

² Leistungsnachweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung, die Anzahl der Credits und das Ergebnis (Note bzw. Wertung oder Prädikat).

§ 15 *Bewertungen*

¹ Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet. Bei benoteten Lehrveranstaltungen ist eine Gesamtnote für die erbrachten Leistungen zu vergeben.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,5	mangelhaft
3	schlecht
2,5	schlecht bis sehr schlecht
2	sehr schlecht
1,5	sehr schlecht bis unbrauchbar
1	unbrauchbar bzw. unlauteres Prüfungsverhalten

³ Unbenotete Lehrveranstaltungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 16 *Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen*

¹ Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen.

² Die Anrechnung von externen Studienleistungen setzt Leistungsnachweise der betreffenden Hochschulen und eine inhaltliche Gleichwertigkeit mit dem Studium im MSc Health voraus.

³ Leistungen, die bereits für einen anderen Studienabschluss angerechnet worden sind, können nicht für den MSc Health angerechnet werden.

⁴ Es sind nur Studienleistungen anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als acht Jahre zurückliegt.

§ 17 *Prüfungsmodalitäten*

¹ Prüfungssessionen finden zweimal jährlich, in der Regel nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt.

² Prüfungsart, Prüfungstermin und Prüfungsdauer werden von den Dozierenden festgelegt und jeweils über die Kommunikationsplattform des Departements und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 18 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekanntgegeben, entspricht die Prüfungssprache der Sprache der Lehrveranstaltung.

² Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden und bedarf der Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers.

§ 19 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen*

¹ Zum Bestehen einer Prüfung muss mindestens die Note 4, bei unbenoteten Lehrveranstaltungen das Prädikat «bestanden» erzielt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung gilt als Fehlversuch.

² Bei Nichtbestehen kann eine Prüfung beliebig oft wiederholt werden, sofern die Studienleistung bzw. Lehrveranstaltung weiterhin Teil des Lehrangebots ist und allfällige Höchstgrenzen für Fehlversuche gemäss § 25 nicht überschritten werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung von Prüfungen. Im Regelfall findet eine erneute Prüfungsdurchführung frühestens in der folgenden Prüfungssession statt.

⁴ Falls eine Studienleistung bzw. Lehrveranstaltung nicht noch einmal angeboten wird, kann sie durch eine äquivalente Studienleistung bzw. Lehrveranstaltung, d.h. im Sinne der geltenden Wegleitung, ersetzt werden.

§ 20 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von schriftlichen Arbeiten*

¹ Zum Bestehen einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden. Bestandene schriftliche Arbeiten können nicht wiederholt werden.

² Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innerhalb einer durch die Dozierende oder den Dozierenden im Voraus festgelegten Frist nach Notenbekanntgabe überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig nicht bestanden und gilt als Fehlversuch. Bei Nichtbestehen kann eine neue schriftliche Arbeit mit einem neuen Thema verfasst werden, sofern allfällige Höchstgrenzen für Fehlversuche gemäss § 25 nicht überschritten werden. Die Masterarbeit unterliegt einer eigenen Regelung.

§ 21 *Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen in Modulen*

¹ Lehrveranstaltungen können in einzelnen Modulen zusammengefasst werden.

² Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Studienleistungen bestanden sind.

³ Mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls können zusammen geprüft werden.

§ 22 *Zulassung zu Lehrveranstaltungen*

¹ Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann an den erfolgreichen Abschluss anderer Lehrveranstaltungen oder an zusätzliche Voraussetzungen gekoppelt sein. Details werden über die Kommunikationsplattform des Departements und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 23 *Anmeldungen für Prüfungen und Studienleistungen*

¹ Die Anmeldung für Prüfungen und andere Studienleistungen erfolgt elektronisch innerhalb einer zuvor kommunizierten Anmeldefrist. Eine An- oder Abmeldung ist nach Ablauf dieser Frist nicht mehr möglich.

§ 24 *Nachteilsausgleich und Verlängerung der Prüfungsdauer*

¹ Hinsichtlich des Ausgleichs von Nachteilen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung gelten die Richtlinien der Universität. Zuständig für die Erteilung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

² Der Studien- und Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Dauer von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

§ 25 *Studienausschluss*

¹ Die Credits aller nicht bestandenen Studienleistungen (Fehlversuche) werden summiert, ausgenommen ist ein Fehlversuch bei der Masterarbeit, ein Fehlversuch in der mündlichen Masterprüfung sowie allfällige Fehlversuche in Auflagenkursen. Erreicht die Gesamtsumme aller nicht bestandenen Studienleistungen das Äquivalent von 30 Credits wird die Kandidatin oder der Kandidat vom Studium des MSc Health endgültig ausgeschlossen.

² Vom Studium des MSc Health auch ausgeschlossen wird, wer das Masterverfahren endgültig nicht bestanden hat.

³ Der Ausschluss wird vom Departement verfügt.

§ 26 *Unkorrektes Verhalten bei Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen oder sie bei der Abfassung der Prüfung zu unterstützen,
- c. in schriftlichen Prüfungen weiterzuschreiben, nachdem die Prüfungsaufsicht das Ende der Prüfungszeit erklärt hat,
- d. jedwede andere Täuschungsversuche zu unternehmen,
- e. die Ruhe im Prüfungsraum zu stören.

² Des Weiteren gelten als unkorrekt:

- a. Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin ohne vorherige schriftliche Entschuldigung. Als Entschuldigung werden nur Gründe akzeptiert, welche die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat.
- b. Nicht oder nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten oder sonstige Leistungskontrollen.

³ Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der Studienleistung und die Vergabe der Note 1 zur Folge. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts³.

§ 27 *Plagiate und Ghostwriting*

¹ Wird eine Studienleistung nicht in allen Teilen selbständig erbracht, oder werden verwendete kreative Leistungen Dritter nicht oder nicht ausreichend kenntlich gemacht, wird sie als nicht bestanden und mit der Note 1 bewertet.

² Bei wiederholter Unkorrektheit oder schwerer Zuwiderhandlung wird die Kandidatin oder der Kandidat vom MSc Health endgültig ausgeschlossen.

³ Wird die Täuschung erst nach Beendigung des Studiums bekannt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

6 Masterverfahren und Studienabschluss

§ 28 *Masterverfahren*

¹ Das Masterverfahren bildet den Abschluss des Masterstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Masterabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten sowie generischen Kompetenzen erworben worden sind.

² Das Masterverfahren besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Masterprüfung.

³ Die einzelnen Bestandteile können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraums absolviert werden.

⁴ Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und Fristen sind in der Wegleitung des Studiengangs geregelt.

³ SRL Nr. [539c](#)

§ 29 *Gutachterinnen und Gutachter*

¹ Eine Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin bzw. einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter beurteilt. Als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter kommen Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten des Departements mit Habilitation in Frage. Als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter kommen auch Dozentinnen und Dozenten des Departements mit Promotion in Frage.

² Andere Dozentinnen und Dozenten können auf begründeten Antrag generell durch die Departementsversammlung oder im Einzelfall durch den Studien- und Prüfungsausschuss zur Übernahme von Gutachten ermächtigt werden.

³ Sollten die Bewertungen des Erst- und Zweitgutachtens nicht übereinstimmen, stellt der Studien- und Prüfungsausschuss die Note der Masterarbeit durch Errechnung des arithmetischen Mittels der Noten der Gutachten fest. Weichen Erst- und Zweitgutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so ist ein Drittgutachten von einer Professorin bzw. von einem Professor oder einer Dozentin bzw. eines Dozenten des Departements mit Habilitation einzuholen. In diesem Fall zählt das arithmetische Mittel aller drei Gutachten zur Feststellung der Note der Masterarbeit.

§ 30 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen des Masterverfahrens*

¹ Zum Bestehen des Masterverfahrens muss mindestens die Note 4 in jedem der Bestandteile des Verfahrens erzielt werden. Bestandene Masterarbeiten oder mündliche Masterprüfungen können nicht wiederholt werden.

² Eine als ungenügend beurteilte Masterarbeit kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Notenbekanntgabe überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird auch die überarbeitete Fassung als ungenügend bewertet, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Nicht bestandene Masterarbeiten können mit einem neuen Thema höchstens einmal wiederholt werden, die Abläufe und Fristen sind in der Wegleitung des Studiengangs geregelt.

³ Eine als ungenügend beurteilte mündliche Masterprüfung gilt als nicht bestanden. Nicht bestandene mündliche Masterprüfungen können höchstens einmal wiederholt werden, die Abläufe und Fristen sind in der Wegleitung des Studiengangs geregelt.

⁴ Das Masterfahren gilt als endgültig nicht bestanden, wenn entweder die Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung auch im Wiederholungsversuch nicht bestanden sind.

§ 31 *Studienabschluss und Zusammensetzung der Gesamtnote*

¹ Den MSc Health schliesst ab, wer alle Studienleistungen gemäss geltender Wegleitung des Studiengangs bestanden und eine Gesamtnote von mindestens 4 erreicht hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses wird als nach Credits gewichteter Durchschnitt aller benoteten Studienleistungen berechnet. Die Berechnung des Notenschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

§ 32 *Prädikate*

¹ Gesamtnoten werden folgende Prädikate zugeordnet:

- a. Bei einem Durchschnitt von 5,75-6,00: summa cum laude,
- b. bei einem Durchschnitt von 5,25-5,74: insigni cum laude,
- c. bei einem Durchschnitt von 4,75-5,24: magna cum laude,
- d. bei einem Durchschnitt von 4,25-4,74: cum laude,
- e. bei einem Durchschnitt von 4,00-4,24: rite.

§ 33 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss des MSc Health. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, den erworbenen Grad, den gewählten Major, den Titel der Masterarbeit, die Gesamtnote und das verliehene Prädikat.

² Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium und zu den erzielten Einzelbewertungen aller Studienleistungen.

³ Das Diplom wird von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterzeichnet.

7 Schlussbestimmungen

§ 34 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung⁴.

§ 35 *Härtefälle*

¹ Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher auf schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

§ 36 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁵ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁶ beim Bildungsdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

⁴ SRL Nr. [44](#)

⁵ SRL Nr. [539](#)

⁶ SRL Nr. [40](#)

§ 37 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Arts (MA) in Health Sciences» der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016⁷ wird aufgehoben. Die genauen Fristen und Auslaufbestimmungen sind in einem Merkblatt des Departements geregelt.

⁷ SRL Nr. [542n](#)

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	26.06.2019	01.08.2019	Erstfassung	G 2019-032

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
26.06.2019	01.08.2019	Erlass	Erstfassung	G 2019-032